



Preisblatt für die Grund- und Basisversorgung durch Erdgasanlagen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) Erdgas für Geschäftskunden

gültig ab 01.01.2025

Preise für Erdgasanlagen mit registrierender Leistungsmessung

		netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	8,974	10,68
Grundpreis	€/Monat	40,00	47,60

1) Alle genannten Preisbestandteile erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.

Die Netznutzungsentgelte werden nach den jeweils gültigen „Entgelten für die Netznutzung der Netzinfrastruktur“ des jeweiligen Netzbetreibers separat ausgewiesen und berechnet (Netznutzung, Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe). Die jeweils gültigen Netzentgelte können auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers eingesehen werden.

Das voran genannte Entgelt für die Erdgaslieferung erhöht sich um die aktuellen Entgelte für die Speicherumlage nach § 35e EnWG, den CO₂-Preis, die vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Euro (THE) in Rechnung gestellte Bilanzierungsumlage, die Konzessionsabgabe gem. § 2 der Konzessionsabgabenverordnung sowie die Energiesteuer nach dem Energiesteuergesetz.

Sollten sich die Mehrkosten gemäß Konzessionsabgabenverordnung, der Netznutzung, des Messstellenbetriebs, der Speicherumlage nach § 35e EnWG, des CO₂-Preises, der Bilanzierungsumlage oder der Energiesteuer ändern respektive neue gesetzliche Abgaben oder Umlagen hinzukommen, hat die Stadtwerke Münster GmbH das Recht, den Aufschlag entsprechend anzupassen. Fallen nach Vertragsschluss öffentliche Abgaben oder sonstige staatlich auferlegte Belastungen weg oder ermäßigen sich diese Belastungen, so ist die Stadtwerke Münster GmbH verpflichtet, die daraus folgenden Kostensenkungen ebenfalls an den Kunden weiterzugeben.

Soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) keine Festpreise für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (voraussichtlich ab 01.01.2026) und solange § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG einen Preiskorridor mit einem Mindestpreis und einem Höchstpreis pro Emissionszertifikat festlegt (voraussichtlich bis zum 31.12.2026) zahlt der Kunde zusätzlich einen Preis für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG (nach aktueller Rechtslage 65,00 € pro Emissionszertifikat). Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren. Sobald und soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz bzw. Treibhausgasemissionshandelsgesetz (BEHG bzw. TEHG) keine Festpreise und keinen Preiskorridor für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (voraussichtlich ab dem 01.01.2027) zahlt der Kunde für den tatsächlichen monatlichen Lieferumfang zusätzlich den Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null i. S. d. Anhangs Teil B Abschnitt 2 Nr. 3 lit. b zum TEHG i. V. m. Art. 3 Nr. 23d der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung an. Der EU-ETS 2 löst den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG weitgehend ab. Mit der Richtlinie 2023/959/EG vom 10.05.2023 zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie wurde auf EU-Ebene das bestehende Emissionshandelssystem um Regelungen für ein neues Emissionshandelssystem für CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in anderen Sektoren ergänzt (EU-ETS 2). Auf nationaler Ebene werden diese Vorgaben durch die Novellierung des TEHG vom 27.02.2025 umgesetzt. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens und die das Versteigerungsverfahren durchführenden Stelle noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde den beim Lieferanten aus dem Erwerb der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll. Den jeweils aktuellen Stand und weitere Details finden Sie unter <https://www.stadtwerke-muenster.de/hilfe/rechnung-zahlung/rechnungsinformationen>

Gesetzliche Abgaben und Steuern (Stand: 01.01.2026)

Energiesteuer	Konzessionsabgabe	CO ₂ - Preis*	Speicherumlage	Bilanzierungsumlage
0,550 ct / kWh	0,030 ct / kWh	1,179 ct / kWh	0,000 ct / kWh	0,000 ct / kWh

*Gilt im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026